

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Zustellung von Schriftstücken

Zustellung von Schriftstücken

Schweden

Artikel 2 Absatz 1 - Übermittlungsstellen

Übermittlungsstellen sind Gerichte, Gerichtsvollzieher und andere schwedische Amtspersonen, die zivil- und handelsrechtliche Schriftstücke zustellen. Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Schweden

Instrument: Zustellung von Schriftstücken

Art der Zuständigkeit: Übermittlungsstellen

Auf der Grundlage Ihrer Angaben ist für dieses Rechtsinstrument mehr als ein Gericht / eine Behörde zuständig. Hier die Liste:

Alingsås tingsrätt

Attunda tingsrätt

Blekinge tingsrätt

Borås tingsrätt

Eksjö tingsrätt

Eskilstuna tingsrätt

Falu tingsrätt

Gotlands tingsrätt

Gällivare tingsrätt

Gävle tingsrätt

Göta hovrätt

Göteborgs tingsrätt

Halmstads tingsrätt

Haparanda tingsrätt

Helsingborgs tingsrätt

Hovrätten för Nedre Norrland

Hovrätten för Västra Sverige

Hovrätten över Skåne och Blekinge

Hudiksvalls tingsrätt

Hässleholms tingsrätt

Jönköpings tingsrätt

Kalmar tingsrätt

Kristianstads tingsrätt

Linköpings tingsrätt

Luleå tingsrätt

Lunds tingsrätt

Lycksele tingsrätt

Malmö tingsrätt

Mora tingsrätt

Norrköpings tingsrätt

Norrtälje tingsrätt

Nyköpings tingsrätt

Skaraborgs tingsrätt

Skellefteå tingsrätt

Solna tingsrätt

Stockholms tingsrätt

Sundsvalls tingsrätt

Södertälje tingsrätt

Södertöms tingsrätt

Uddevalla tingsrätt

Umeå tingsrätt

Uppsala tingsrätt

Varbergs tingsrätt

Vänersborgs tingsrätt

Värmlands tingsrätt

Västmanlands tingsrätt

Växjö tingsrätt

Ystads tingsrätt

Örebro tingsrätt

Östersunds tingsrätt

Artikel 2 Absatz 2 - Empfangsstellen

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Schweden

Instrument: Zustellung von Schriftstücken

Art der Zuständigkeit: Empfangsstellen

Länsstyrelsen i Stockholms län

Regeringsgatan 66

Ort/Gemeinde : STOCKHOLM

PLZ : 11139

+ 46 (0)10 223 10 00

+ 46 (0)10 223 11 10

stockholm@lansstyrelsen.se

<http://www.lansstyrelsen.se/Stockholm/Sv/om-lansstyrelsen/eu-och-internationalt/centralmyndigheten-international-delgivning/Sidor/default.aspx>

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c - Möglichkeiten für den Empfang von Schriftstücken

Schriftstücke können per Post, Fax oder im Einzelfall nach Vereinbarung auf eine andere Weise entgegengenommen werden.

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d - Sprachen, in denen das Formblatt in Anhang I ausgefüllt werden darf

Das Formblatt kann in Schwedisch oder Englisch ausgefüllt werden.

Artikel 3 - Zentralstelle

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Schweden

Instrument: Zustellung von Schriftstücken

Art der Zuständigkeit: Zentrale Stelle

Länsstyrelsen i Stockholms län

Regeringsgatan 66

Ort/Gemeinde : STOCKHOLM

PLZ : 11139

+ 46 (0)10 223 10 00

+ 46 (0)10 223 11 10

stockholm@lansstyrelsen.se

<http://www.lansstyrelsen.se/Stockholm/Sv/om-lansstyrelsen/eu-och-internationalt/centralmyndigheten-international-delgivning/Sidor/default.aspx>

Artikel 4 - Übermittlung von Schriftstücken

Für das Ausfüllen des Formblatts sind Schwedisch und Englisch zugelassen.

Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 - Zustellung eines Schriftstücks innerhalb einer bestimmten Frist nach nationalem Recht

Keine Angabe

Artikel 10 - Bescheinigung über die Zustellung und Abschrift des zugestellten Schriftstücks

Für das Ausfüllen der Zustellungsbescheinigung sind Schwedisch und Englisch zugelassen.

Artikel 11 - Kosten der Zustellung

Schweden beabsichtigt nicht, eine Gebühr für die Mitwirkung einer Amtsperson oder einer anderen zuständigen Person zu erheben.

Artikel 13 - Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

Schweden akzeptiert die Zustellung von Schriftstücken durch diplomatische oder konsularische Vertretungen.

Artikel 15 - Unmittelbare Zustellung

Nach schwedischem Recht kann jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte in bestimmten Fällen gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen zustellen lassen.

Artikel 19 - Nichteinlassung des Beklagten

Sind die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz 2 erfüllt, aber nicht die Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz 1, sind schwedische Gerichte nicht zur Entscheidung verpflichtet. Schweden hat nicht die Absicht, eine Erklärung nach Artikel 19 Absatz 4 abzugeben.

Artikel 20 - Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 20 Absatz 2 erfüllen

Nordisches Übereinkommen vom 26. April 1974 über die Rechtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken und der Beweisaufnahme (Nordisk överenskommelse den 26 april 1974 om inbördes rätts hjälp genom delgivning och bevisupptagning (SÖ 1975:42))

Letzte Aktualisierung: 26/01/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.